OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401106/9/HW

Datum:
Linz, 13. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.11.2025, GZ: BHVB/924170013982/24, betreffend eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 240 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 24 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Danach geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 13.12.2023, um 12:05 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, dessen technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A1, Abschnitt C__-D__) gelenkt, wobei im Kraftfahrzeug ein Fahrzeuggerät zwecks Mautentrichtung ordnungsgemäß angebracht war.
II.1.2. Dabei wurde die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, da die als Zahlungsmittel hinterlegte Karte vom Kartenbetreiber nicht freigegeben bzw. nicht gültig war, weshalb keine Mautabbuchung vorgenommen werden konnte. Dies wurde dem Beschwerdeführer beim Durchfahren des gegenständlichen Mautportales mittels eines 4-maligen Signaltons signalisiert. Es hat keine fristgerechte Nachentrichtung der Maut stattgefunden.
II.1.3. Es ist betreffend den Beschwerdeführer von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen. Weiters ist betreffend den Beschwerdeführer von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 2.800 Euro und keinen Sorgepflichten auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Weitere Beweisaufnahmen wurden nicht beantragt und waren auch nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorhandenen Verfahrensergebnisse festgestellt werden konnten. Im Einzelnen ist zur Beweiswürdigung noch Folgendes auszuführen:
Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht dieser Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Angaben in der Anzeige, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Die Feststellungen unter Punkt II.1.2.

gründen vor allem auf den Angaben der ASFINAG in der Anzeige und den im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Verfahren keine ausreichenden Gründe ersichtlich, die dafürsprechen würden, dass die ASFINAG diesbezüglich unrichtige Angaben getätigt hätte. Dass beim verfahrensgegenständlichen Abschnitt C__-D__ keine Mautabbuchung vorgenommen wurde, steht im Übrigen auch mit dem von der E__ vorgelegten Einzelleistungsinformation im Einklang, zumal auch darauf um 12:05 Uhr keine Abbuchung ersichtlich ist. Zum Vorbringen, wonach die fehlende Abbuchung aus einem Fehler im Abbuchungssystem der ASFINAG bzw. in der Infrastruktur (Mautabbuchungsstelle) resultieren müsse, ist auszuführen, dass einerseits im Verfahren keine ausreichenden Beweisergebnisse für das Vorliegen eines solchen Fehlers hervorgekommen sind und andererseits die ASFINAG in der Stellungnahme vom 21.06.2024 ausführte, dass aufgrund der Aufzeichnungen aus dem Mautsystem ein Defekt oder eine Störung gänzlich ausgeschlossen werden könne. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach wenige Minuten vor dem Tatzeitpunkt und auch danach (ab 12:27 Uhr) wieder Mautabbuchungen stattgefunden hätten, spricht im Übrigen nicht zwingend gegen die Richtigkeit der Angaben der ASFINAG. So erscheint es nicht ausgeschlossen, dass nur für einen bestimmten (kurzen) Zeitraum eine Mautentrichtung nicht erfolgte, weil eine als Zahlungsmittel hinterlegte Karte vom Kartenbetreiber in diesem Zeitraum nicht freigegeben bzw. nicht gültig war. Auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse, insbesondere der Angaben der ASFINAG, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich davon auszugehen, dass im Tatzeitpunkt die fahrleistungsabhängige Maut deswegen nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil die als Zahlungsmittel hinterlegte Karte vom Kartenbetreiber nicht freigegeben bzw. nicht gültig war. In der Stellungnahme der ASFINAG vom 16.12.2024 wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer die Nichtabbuchung der Maut beim Durchfahren des gegenständlichen Mautportales mittels eines 4-maligen Warntones signalisiert worden sei. Vom Beschwerdeführer wurde in der mündlichen Verhandlung zwar angegeben, dass er ein 4-maliges Piepsen noch nie gehabt hätte, und es hinterließ der Beschwerdeführer im Rahmen der Verhandlung auch einen seriösen und persönlich glaubwürdigen Eindruck. Allerdings erscheint es durchaus möglich, dass tatsächlich ein 4-maliger Signalton vorhanden war und der Beschwerdeführer diesen 4-maligen Signalton nicht gehört bzw. nicht bewusst wahrgenommen hat. Ausreichende Verfahrensergebnisse, die dafürsprechen würden, dass das gegenständliche Fahrzeuggerät defekt gewesen (und deswegen kein 4-maliger Signalton erfolgt) wäre, liegen nicht vor. Vielmehr wurde vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er bei der gegenständlichen Fahrt die Funktionsfähigkeit überprüfet habe und ihm keine Fehler aufgefallen seien. Auch der Umstand, dass bis wenige Minuten vor dem Tatzeitpunkt und auch danach (ab 12:27 Uhr) wieder Mautabbuchungen stattgefunden haben, spricht dafür, dass das gegenständliche Fahrzeuggerät funktionsfähig war. Auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse, insbesondere der Angaben der ASFINAG, ist nach Ansicht des Landesverwaltungs-

gerichtes Oberösterreich davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Nichtabbuchung der Maut beim Durchfahren des gegenständlichen Mautportales mittels eines 4-maligen Warntones signalisiert wurde. Die Feststellungen zum Einkommen (und dem Fehlen von Sorgepflichten) gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. Da auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Beschwerdeführer ersichtlich sind, ist verfahrensgegenständlich von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt gemäß § 6 BStMG der fahrleistungsabhängigen Maut. Die Maut ist gemäß § 7 Abs. 1 BStMG durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 bis zu 3.000 Euro zu bestrafen. Gemäß Punkt 2.12.3 Teil C der im Tatzeitpunkt geltenden Mautordnung (Version 76) haben die Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt auf die akustischen Signaltöne der TC-OBU zu achten, wobei vier kurze Signaltöne bedeuten, dass die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde und in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen und die nicht ordnungsgemäß entrichteten Mautabschnitte nachzuentrichten (vgl. auch Punkt 8.2.4.3.2 Teil B der Mautordnung).

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 13.12.2023, um 12:05 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, dessen technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A1, Abschnitt C__-D__) gelenkt, wobei die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde, da die als Zahlungsmittel hinterlegte Karte vom Kartenbetreiber nicht freigegeben bzw. nicht gültig war, weshalb keine Mautabbuchung vorgenommen werden konnte. Dies wurde dem Beschwerdeführer beim Durchfahren des gegenständlichen Mautportales mittels eines 4-maligen Signaltons signalisiert und es erfolgte keine Nachentrichtung der Maut. Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt (in objektiver Hinsicht) verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde nichts vorgebracht und es hat sich im

Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach dem Beschwerdeführer ein allfälliges Überhören des Signaltons nicht vorwerfbar sei, ist auszuführen, dass nach der Mautordnung für einen Kraftfahrzeuglenker die Pflicht besteht, während der Fahrt auf die akustischen Signaltöne zu achten und ihnen Folge zu leisten. Es bestand daher auch für den Beschwerdeführer (als Lenker) die Pflicht, bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz auf die Signaltöne zu achten und aufgrund des 4-maligen Signaltons zur Nachentrichtung der Maut. In der vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorgelegten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich ist zwar davon die Rede, dass ein „Überhören einmal passieren" könne. Im vorliegenden Fall ist aber gerade nicht ersichtlich, dass (am Tattag) nur einmal keine Abbuchung stattgefunden hätte. Vielmehr ergibt sich aus der von der ASFINAG mit Schreiben vom 16.12.2024 vorgelegten Einzelleistungsinformation, dass dreimal in Folge keine Mautabbuchung (und somit ein 4-maliger Signalton) erfolgte. Es ist daher im konkreten Fall nicht ersichtlich, dass beim Beschwerdeführer nur ein einmaliges Überhören eines 4-maligen Signaltons erfolgt wäre. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beschwerdeführers ist verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich, dass den Beschwerdeführer überhaupt kein Verschulden treffen würde. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. § 33a VStG ist noch auszuführen, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vorliegt (vgl. etwa VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173; 29.10.2025, Ra 2025/06/0122), sodass eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens (bzw. die Erteilung einer Ermahnung) gemäß diesen Bestimmungen nicht in Betracht kommt.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich bis 3.000 Euro beträgt (§ 20 BStMG). Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers ist bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 2.800 Euro und keinen Sorgepflichten auszugehen. Die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ist strafmildernd zu berücksichtigen. Straferschwerungsgründe wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die bisherige Verfahrensdauer. Wie sich aus den Angaben in der mündlichen Verhandlung ergibt, war der Beschwerdeführer bei einem Unternehmen als LKW-Fahrer beschäftigt, wobei die Zahlungen der Maut grundsätzlich automatisiert erfolgten. Es war beim gegenständlichen Fahrzeug ein Fahrzeuggerät zwecks Mautentrichtung ordnungsgemäß angebracht und es hatte der Beschwerdeführer, wie sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung ergibt, dessen

Funktionsfähigkeit bei der gegenständlichen Fahrt auch überprüft. Es haben am Tattag bis wenige Minuten vor dem Tatzeitpunkt und auch danach (ab 12:27 Uhr) wieder Mautabbuchungen stattgefunden. Es liegt im vorliegenden Fall im Ergebnis nur ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers vor. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich überwiegen verfahrensgegenständlich im Ergebnis die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Bei Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und der bloß leicht fahrlässigen Begehungsweise, erscheint im konkreten Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auch aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll

zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger